

Sitzungsvorlage
Antrag

Nr.: 2014/870

Antrag der Sozial-Oekologischen-Liste Wendland im Kreistag; Woltersdorfer Blitzer: Verbesserung der Schutzwirkung
--

Ausschuss für ÖPNV, Verkehr und Straßen	10.11.2014	TOP
Kreisausschuss	08.12.2014	TOP

Sozial-Oekologische-Liste Wendland (SOLI) im Kreistag

An Landrat Jürgen Schulz

30.9.14

Hiermit beantragen wir folgend TOP für die Verkehrs-Ausschuss-Sitzung am 10.11.14:

Woltersdorfer Blitzer: Verbesserung der Schutzwirkung

Aus der Antwort der Verwaltung auf eine entsprechende Anfrage der SOLI-Fraktion zur Effizienz des Blitzers in Wolterdorf geht hervor, dass 2014 nur rund 90 Überschreitungen der am Standort vorgeschriebenen Geschwindigkeit von 70 km/h erfolgen werden.

Das nimmt auch nicht Wunder, steht doch der Blitzer direkt vor dem Ortsschild (von dort gelten bekanntlich 50 km/h) und prüft auf 70 km/h.

Der Blitzer war installiert worden , um insbesondere eine Schutzwirkung für die nach dem Ortsschild liegend Bushaltestelle (Schülerverkehr!) zu entfalten.

Das tut er so nicht, denn er prüft quasi, ob Autofahrer direkt am Ortsschild und damit kurz vor der Bushaltestelle 70 km/h nicht überschreiten.

Deshalb gibt es 2 Möglichkeiten der Verbesserung:

- 1) Wie in Grabow wird der 150 m lange 70er-Bereich vor dem Ortschild umgewandelt in einen 50er-Bereich oder
- 2) Der Blitzer wird an anderer Stelle verwendet, wo die Schutzwirkung deutlich höher ist.

Die SOLI schlägt vor, dass der Ausschuss zunächst Lösung 1) empfiehlt zur Beantragung.

Kurt Herzog, SOLI-Fraktion

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Vorschlag 1)

Eine Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h außerorts vor dem Ortsschild Woltersdorf ist rechtlich nicht zu begründen. Dort gibt es keine Bebauung und keine Zufahrten von bebauten Grundstücken, die Strecke ist gerade und übersichtlich. Eine Unfallauffälligkeit liegt ebenfalls nicht vor. Aufgrund einer Gefahrenanalyse lässt sich eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf

50 km/h dort nicht begründen. In Grabow ist der Unterschied, dass dort ein Kindergarten ansässig ist und die Zufahrt zum Grundstück/Parkplatz des Kindergartens sich außerorts befindet, zudem gibt es dort vorher eine Kurvenlage, die die Sicht erschwert.

Zu Vorschlag 2)

Die Unfallkommission kann sich mit einem anderen Standort befassen und einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

Es wäre auch möglich diese Geschwindigkeitsmessanlage an die Ortsumgehung Lüchow umzusetzen, siehe Vorlage Nr. 2014/895.

Für beide Alternativen muss natürlich der Eigentümer der Anlagen und Vertragspartner, Firma Jenoptik, überzeugt werden, den bestehenden Vertrag zu ändern. Im Rahmen einer Anfrage für einen anderen Standort hat die Firma auf Vertragserfüllung bestanden und eine Umsetzung abgelehnt. Im Zusammenhang mit den Standorten an der Ortsumgehung Lüchow wurde mit der Firma Jenoptik Kontakt aufgenommen, um zu klären, ob es Möglichkeiten gibt, über die Umsetzung des Gerätes zu verhandeln. Die Firma Jenoptik hat daraufhin einen Außendienstmitarbeiter mit der Prüfung des Standortes Ortsumgehung Lüchow beauftragt. Unverbindlich hat dieser signalisiert, er könne sich vorstellen, dass die Firma Jenoptik mit einer Umsetzung einverstanden sei. Eine verbindliche Zusage und genaue Modalitäten müssen jedoch aus der Zentrale kommen. Auf eine Antwort der Firma Jenoptik wird derzeit gewartet.

Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung:

Der Fachausschuss ÖPNV, Verkehr und Straßen hat in seiner Sitzung am 10.11.2014 empfohlen, dem Antrag der Sozial-Oekologischen Liste Wendland (SOLI) in Form von Variante 1, wie in Grabow den 150 m langen 70er-Bereich vor dem Ortschild in einen 50er-Bereich umzuwandeln, zuzustimmen. Wie oben bereits ausgeführt ist eine solche Anordnung rechtlich nicht zu begründen und kann daher nicht umgesetzt werden.

Die Herabsetzung der grundsätzlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerorts von 100 km/h stellt eine Beschränkung des fließenden Verkehrs und eine Beschränkung der Benutzung der Straße dar. Für eine derartige Begrenzung müssen bestimmte Voraussetzungen, z.B. besondere örtliche Verhältnisse und eine Gefahrenlage, erfüllt sein. Vor Ortslagen kann, wenn es unmittelbar hinter dem Beginn der Ortslage eine besonders schützenswerte Anlage gibt, die Geschwindigkeit auf 70 km/h herabgesetzt werden, damit sichergestellt wird, dass unmittelbar hinter dem Ortsschild nicht mit stark überhöhter Geschwindigkeit gefahren wird. Dies wurde für Woltersdorf bejaht, weil unmittelbar hinter der Orts- tafel eine Schulbushaltestelle liegt, die eine Querung der Fahrbahn durch die Schüler zur Folge hat.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 StVO, der auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG erlassen wurde, können die zuständigen Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus den dort genannten Gründen, z.B. aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, beschränken. In diesem Fall kann dahinstehen, ob die Rechtsgrundlage § 45 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 StVO ist, weil beide Ermächtigungsgrundlagen für Geschwindigkeitsbeschränkungen durch § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO, der speziellen Bestimmung für Beschränkungen des fließenden Verkehrs, modifiziert und konkretisiert werden. Hiernach wird für Beschränkungen des fließenden Verkehrs eine Gefahrenlage vorausgesetzt, die – erstens – auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und – zweitens – das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der StVO genannten Rechtsgüter, z.B. Leben und Gesundheit, erheblich übersteigt.

Eine das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigende Gefahrenlage ist dann gegeben, wenn alsbald mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermehrt Schadenfälle eintreten würden, wenn die Straßenverkehrsbehörde von jeglicher gefahrvermindernder Tätigkeit absehen würde.

Erforderlich ist somit eine durch Prüfung der Verkehrssituation zu ermittelnde konkrete Gefahr, die auf besonderen örtlichen Verhältnissen beruht. Bei Geschwindigkeitsbegrenzungen ist die Unfallrate von besonderem Gewicht für die Feststellung der Gefahrenlage. Eine Unfallhäufung ist nach der Unfallstatistik für diesen Bereich nicht gegeben. Es gibt keine Unfälle in diesem Straßenabschnitt außerorts.

Unabhängig von der Gefahrenlage liegen hier keine besonderen örtlichen Verhältnisse vor, die Voraussetzung für eine Beschränkung des fließenden Verkehrs ist. Besondere örtliche Verhältnisse im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO können bei verkehrsbehördlichen Maßnahmen insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen, der anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein. Derartige besondere Umstände liegen an der B 493 vor der Ortslage Woltersdorf nicht vor.

Für die begehrte Beschränkung, Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h, fehlt es an den Tatbestandsvoraussetzungen. Für eine solche Maßnahme gibt es keine Rechtsgrundlage, insofern kann die beantragten Maßnahme nicht angeordnet werden.

Anlagen:

Stellungnahme Polizei vom 08.10.2014

Finanzielle Auswirkungen:

./.
